

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden im Zeitraum zwischen 13. und 15. Februar 2025 im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

Aufgrund § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 10, § 19, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 Nummer 3, 5 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Dresden folgende:

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden im Zeitraum zwischen 13. und 15. Februar 2025 im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

1. Es ergeht folgende Anordnung nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 SächsVersG zur Durchsetzung des Waffenverbots, wonach es auch verboten ist sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, oder diese Gegenstände zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen. Die Anordnung ergeht gegenüber den Veranstaltenden, den Versammlungsleitenden, Versammlungsteilnehmenden und Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden. Das Verbot umfasst insbesondere folgende Gegenstände:

- Metallstangen
- Ketten (ausgenommen Schmuck)
- pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
- Fackeln und offenes Feuer
- Steine
- Messer (sofern nicht bereits nach § 42a Waffengesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG verboten)
- Scheren
- Arbeits- und Protektorenhandschuhe
- Baseballschläger
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen
- Farbbeutel

2. Es ergeht folgende Anordnung nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SächsVersG zur Durchsetzung des Uniformierungs- und Militanzverbots, wonach es verboten ist in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder von sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt.

a) Das Verbot umfasst insbesondere eine Kombination aus mehreren der folgenden Gegenstände:

- Bomberjacken
- Schwarze Springerstiefel mit und ohne Schnürsenkel
- Einheitlich schwarze Bekleidung, z.B. schwarze Schuhe, schwarze Hose, schwarze Jacke, schwarzes Basecap oder Mütze, schwarzer Mundschutz, Sonnenbrille
- militärische Kopfbedeckungen
- Fackeln
- sonstige Gegenständen mit der Abbildung des Keltenkreuzes

b) Das Verbot umfasst insbesondere eine Kombination aus mehreren der folgenden Verhaltensweisen (ggf. auch in Kombination mit o.g. Gegenständen):

- geschlossenes Marschieren, insbesondere im Gleichschritt, in Blöcken, Zügen und/oder Reihen
- Schlagen von Marschtakt auf Trommeln
- eine Block- oder Formationsbildung unter Zuhilfenahme von Fahnen, Transparenten oder sonstigen Kundgebungsmitteln beispielsweise als Rahmen oder Spalier
- das Auftreten mit gleichfarbiger Oberbekleidung in Kombination mit militärischer oder militärähnlicher Marschordnung
- geschlossenes Auftreten mit aufgespannten Regenschirmen, welche vor das Gesicht gehalten werden

3. Es ergeht folgende Anordnung nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und Absatz 2 SächsVersG zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots, wonach es verboten ist, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen (Abs. 1) sowie an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Abs. 2 Nr. 1) oder bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Abs. 2 Nr. 2).

Die Anordnung ergeht gegenüber den Veranstaltenden, den Versammlungsleitenden, Versammlungsteilnehmenden und Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden.

Das Verbot umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Sturmhauben
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls

Das Verbot umfasst auch das Verhüllen des Gesichts durch Kombination von mehreren Bekleidungsstücken wie Mütze, Schal, Kapuze, Sonnenbrille, Gesundheitsmaske oder ähnlichem, so dass nicht mindestens zwei Gesichtsmarkmalen (Augen, Nase, Mund, Ohren) erkennbar bleiben. Eine Ausnahme gilt insoweit, als dass die Identifikation durch andere körperliche Kriterien sichergestellt werden kann.

4. Der Einsatz von technischen Schallverstärkern darf die Gesamtlautstärke mit einem Höchstwert von 90 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 5 Metern vor dem Lautsprecher bzw. Mündungstrichter des Lautsprechers, nicht überschreiten. Die Anlage ist entsprechend einzustellen.

Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Beeinträchtigungen Rechte Dritter offenkundig ausgeschlossen sind.

5. Der Anordnungsbereich umfasst: (das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.)

- Ostra-Ufer, Devrientstraße, Bernhard-von-Lindenau-Platz Terrassenufer
- Sachsenplatz, Sachsenallee, Güntzplatz, Güntzstraße, Straßburger Platz, Lennéstraße, Lennéplatz, Gerhard-Hauptmann-Straße, Richard-Strauss-Platz, Strehlemer Platz, Teplitzer Straße
- Zellescher Weg, Fritz-Förster-Platz, Nürnberger Straße, Nürnberger Platz, Nossener Brücke, Löbtauer Brücke,
- Löbtauer Straße, Weißeritzstraße,

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

6. Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den 13. Februar 2025 ab 10 Uhr bis 14. Februar 2025 um 5 Uhr und den 15. Februar 2025 ab 6 Uhr bis 24 Uhr.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am 13. Februar 2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Februar 2025 außer Kraft.

8. Diese Allgemeinverfügung wird am 12. Februar 2025 im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden (www.dresden.de/amtsblatt) bekannt gemacht und gilt am 13. Februar 2025 (einen Tag später) als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 SächsVersG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

2. Auf das Verbot, bei Versammlungen oder auf dem Weg dorthin Waffen i. S. d. Waffengesetzes mit-sich-zuführen, hinzuschaffen, bereitzuhalten oder zu verteilen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG und die daran geknüpfte Strafbarkeit (auch ohne vorherige Anordnung) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsVersG, wird hingewiesen.

3. Auf die Ausschlussmöglichkeit von der Versammlung bei einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 18 Absatz 2 SächsVersG wird hingewiesen.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 bis 3 enthaltene Anordnung gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 SächsVersG wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Jeweils am 13. Februar wird in Dresden den Ereignissen vom 13. Februar 1945 gedacht. Hierbei wird an die Luftangriffe auf Dresden im zweiten Weltkrieg erinnert, bei denen bis zu 25.000 Menschen starben. Es handelt sich um ein stadthistorisch überragend bedeutsames Datum. Jährlich finden vielfältige Veranstaltungen und Versammlungen im ganzen Stadtgebiet statt, die den Bürgern ein Forum bieten sollen, der Ereignisse aus der besagten Zeit zu gedenken und für die Zukunft zu mahnen. Die Ereignisse aus 1945 jähren sich in 2025 zum 80. Mal. Unter den Veranstaltungen finden sich auch solche, die unter dem Verdacht stehen, einen geschichtsrevisionistischen Umgang mit den Ereignissen aus 1945 zu pflegen.

Die Ereignisse um den 13. Februar 1945 und das jährliche Gedenken sind seit Jahren auch Anknüpfungs- und Anlaufpunkt der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene Deutschlands. So findet jährlich im zeitlichen Umfeld ein aus dieser Szene organisierter Trauermarsch durch Dresden unter deutschlandweiter und zum Teil ausländischer Beteiligung der rechten und rechtsextremistischen Szene statt. Diese Versammlungslage fällt in diesem Jahr auf den 15. Februar 2025. Da in 2025 das in den letzten Jahren häufig zeitlich konkurrierende Event „Tag der Ehre“ in Ungarn nicht auf dasselbe Datum fällt, ist mit einem weiteren Anstieg der Teilnehmerzahlen seitens dieser politischen Strömung zu rechnen.

Sowohl einige Gedenkveranstaltungen und -versammlungen am 13. Februar als auch der Trauermarsch am 15. Februar 2025 bleiben nach den Erfahrungen der letzten Jahre und der Anzeigelage nicht unwidersprochen vom politisch gegensätzlichen Lager, sowie von Teilen der Zivilgesellschaft. Dabei ist die Beteiligung an derartigen Gegenversammlungen in den letzten Jahren gestiegen. Gerade in den letzten Wochen und Monaten fanden deutschlandweit zahlreiche Großversammlungen für Demokratie und gegen einen gesellschaftlichen Rechtsruck statt unter enorm großen Teilnehmerzahlen wie beispielsweise am 8. Februar in München (200.000 Teilnehmer). Regional dürfte die Versammlungslage rund um den AfD-Parteitag in Riesa vom 10. bis 11. Januar 2025 ein Höhepunkt gewesen sein. Neben der emotionsgeladenen Beteiligung der Zivilbevölkerung ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre und nachweislich von öffentlichen Meldungen z.B. in den sozialen Netzwerken auch mit der Beteiligung der linksextremistischen Szene zu rechnen.

In dieser Ausgangslage wird es also sowohl am 13. als auch am 15. Februar zu einem Aufeinandertreffen von gegensätzlichen politischen Lagern und damit zu konfrontativen Versammlungslagen kommen. Im Rahmen dieser Konfrontation wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verbalen und ggf. körperlichen Übergriffen unter den Teilnehmern und Organisatoren, aber auch gegenüber den im Versammlungsgeschehen eingesetzten Polizeibeamten kommen. Dies lässt sich aus den vergangenen Versammlungslagen rund um den 13. Februar ableiten. Auch in 2024 musste sowohl in Hinblick auf zwischenmenschliche Auseinandersetzungen als auch in Hinblick auf verbotene Handlungen aus der Masse heraus, wie etwa dem Zünden von Pyrotechnik und dem versuchten Übersteigen von polizeilichen Absperrungen, mehrfach unmittelbarer Zwang durch Polizeibeamte eingesetzt werden, was erfahrungsgemäß zu teilweise aggressiver Gegenwehr und Solidarisierungsaktionen gegen die polizeilichen Maßnahmen führt. Dabei war zu beobachten, dass sich die Täter dieser

verbotenen Aktionen und Widerstandshandlungen gegen Polizeimaßnahmen sich vielfach derart verhüllten, dass eine Identifizierung der Person letztlich unmöglich gemacht wurde. Auch in 2025 müssen polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen bei Versammlungen durchgesetzt werden. Die prognostizierte Gefahrenlage rund um das Versammlungsgeschehen macht es erforderlich, dass polizeiliche Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt sind, so dass nicht nur die aktive Bewaffnung verhindert, sondern auch der Schutzbewaffnung entgegengewirkt werden muss.

Indizien, dass es vor allem auch zu Handlungen zivilen Ungehorsams gegen Polizeibeamte kommt, ergeben sich auch aus den Beiträgen und Ankündigungen in sozialen Medien. Dabei sind die Grenzen zwischen dem unbestimmten Begriff des „zivilen Ungehorsams“ und echter Aggressivität fließend. So waren bei vergleichbaren Versammlungslagen neben dem Abdrängen von Polizeibeamten und dem Durchbrechen von Absperrungen auch tätliche Angriffe z. B. durch Bewürfe mit harten oder splitternden Gegenständen sowie mit Pyrotechnik zu verzeichnen.

Auswertungen in sozialen Medien lassen die Vorbereitung diverser Aktionen aus allen politischen Lagern vermuten. So werden sowohl das Tragen einheitlicher Kleidung als auch Blockadeaktionen und weitere Handlungen vermeintlich zivilen Ungehorsams bis hin zu Gewaltaufrufen proklamiert.

Aus dem Umständen und den entsprechenden Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen ergibt sich demnach ebenso, dass an den gegenständlichen Versammlungstagen mit einer Häufung von Spontanversammlungen zu rechnen ist, die dem Aktionswillen der Beteiligten Rechnung tragen. 2024 wurden im Umfeld um den Altmarkt allein sechs Spontanversammlungen mit über 1.000 Teilnehmern angezeigt. Dabei war in den Vorjahren und gerade in 2024 vermehrt auch erkennbar, dass solche Spontanversammlungen durchaus unter Zuhilfenahme von akustischen Verstärkern, seien es mobile Boxen oder im Raum frei bewegliche Lautsprecherwagen, stattfinden. Aufgrund des vielfältigen und örtlich variierenden Versammlungsgeschehens bleibt es hierbei erwartbar, dass nicht alle Spontanversammlungen in angemessener Frist vor Ort beschieden werden können. Es besteht also der Bedarf, wichtige Regelungen zum Schutz der Einwohner und mit der Versammlungslage befassten Personen im Voraus darzustellen.

Dabei rückt die Notwendigkeit in den Fokus, eine für die Versammlungslage übergreifende Lautstärkeregelung zu formulieren. In den Vorjahren und explizit aus dem letzten Jahr rühren eine Vielzahl von Beschwerden von Anliegern, Bürgern und Besuchern anderer öffentlicher Veranstaltungen im Kontext des 13. Februars, aber auch von eingesetzten Polizeibeamten und sonstig beruflich befassten Dritten her. Dabei wurden die enorme Lautstärke der Versammlungen, insbesondere ausgehend von technischen Verstärkern, und damit einhergehende Gesundheitsgefahren kritisiert.

Für den 13. Februar 2025 sind bis zum 5. Februar 2025 33 Versammlungen und Aufzüge in der Landeshauptstadt Dresden angezeigt.

Für den 15. Februar 2025 sind bis zum 5. Februar 2025 23 Versammlungen und Aufzüge im Stadtgebiet angezeigt.

Die Versammlungsbehörde sieht in Hinblick auf die bevorstehende Großversammlungslage hinreichend Anlass, eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge zu erwartender Verstöße gegen versammlungsrechtliche Bestimmungen anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass in Folge der hohen Mobilisierung der

rechten und rechtsextremen Szene, das Anliegen der linken und links-extremen Szene eben jene Veranstaltungen zu ver- oder jedenfalls zu behindern, zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen wird. Ein derartiges Verhalten bzw. der unumstößliche Wunsch, auf die Versammlung einzuwirken konnte zuletzt am 11. Februar 2024 beim letztjährigen Aufzug der rechten Szene in Dresden beobachtet werden.

Nach übereinstimmender Einschätzung mit der Polizeidirektion Dresden ist zu prognostizieren, dass sich aufgrund der Versammlungen am 13. und 15. Februar 2025 eine Personenzahl im mittleren 4-stelligen Bereich in der Dresdner Innenstadt bewegen und es örtlich zu Ansammlungen größerer Personengruppen kommen wird. Folglich ist davon auszugehen, dass diese innerstädtische Personenverdichtung erheblich dazu beitragen wird, das Gefahrenpotential weiter zu katalysieren.

Nur durch die Anordnungen kann eine effektive Gefahrenabwehr und -verringerung der Beeinträchtigung von Rechten Dritter erreicht werden. Es wird damit auch dazu beigetragen, dass das Gefahrenpotential, aufgrund der hohen Personenanzahl im Hinblick auf Störungen beherrschbar bleibt. Polizeiliche Maßnahmen können somit ihre Wirkung, auf Grund der Anordnungen, besser und erfolversprechender entfalten.

Reaktionen auf polizeiliche oder versammlungsbehördliche Ansprachen waren in den letzten Jahren, gerade bei aktionswilligen Teilnehmergruppen, kaum erkennbar. Anlass solcher Ansprachen waren regelmäßig massive Verstöße gegen das Versammlungsrecht. Vielfach bedurfte es zur Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die polizeilichen Einsatzkräfte, die dabei ihrerseits Gefahren ausgesetzt waren. Hierin ähneln sich die Versammlungslagen regelmäßig in ihrem Verlauf, sodass auch hiermit auch in 2025 zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf es des Erlasses dieser Allgemeinverfügung.

II.

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 29 und 30 SächsVersG zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. verwaltungskonkretisierende Anordnungen (zu Ziffer 1 – 3)

a) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Anordnungen sind die Regelungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 10, § 19 SächsVersG.

aa) zu Ziffer 1

Gemäß § 9 Absatz 2 kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Waffenverbots nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsVersG eine Anordnung erlassen, in denen sie gegenüber der Veranstalterin, dem Veranstalter, der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter, Versammlungsteilnehmerinnen, Versammlungsteilnehmern oder Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden, die vom Verbot erfassten sonstigen Gegenstände bezeichnet.

Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Die Anordnungsbefugnis der Behörde besteht unabhängig von einer konkreten oder unmittelbaren Gefahrenlage, da § 9 Abs. 2 SächsVersG kein solches Kriterium festlegt. Bei dem Gebrauch der in der Anordnung genannten Gegenstände in feindlicher Willensrichtung besteht indes zweifelslos eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die aufgeführten Gegenstände sind ihrer Art nach zur Verletzung von

Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und können den Umständen nach dazu bestimmt werden.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist auch davon auszugehen, dass die Teilnehmer der Versammlungen, insbesondere in dem genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer versammlungsdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden. Die Auflistung beinhaltet insoweit Gegenstände, die vereinzelt bereits bei öffentlichen Auseinandersetzungen eingesetzt wurden und als besonders gefährlich gelten. Ein hierdurch potentiell verursachter Schaden erscheint herausragend, so dass die Anforderungen an die Unmittelbarkeit der Gefahrenlage herabgesetzt sind.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände erfolgt zwar in der Regel nicht mit dem ursprünglichen Ziel der Verletzung von Personen, diese wird aber bei der Verwendung billigend in Kauf genommen (vgl. AG Hannover, 11. März 2015 - 223 Ds 375/14; AG Kaiserslautern, Urteil vom 6. November 2014 - 2 Ds 6010 Js 11565/14; AG Leipzig Urteil vom 29. März 2023, 222 Ds 608 Js 52027/22). Mithin sind auch pyrotechnische Gegenstände als gefährliche Gegenstände einzustufen.

Die Verwendung von Fackeln und offenem Feuer innerhalb der Versammlung stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne einer möglichen Beeinträchtigung von Leben und körperlicher Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmern und sonstigen Beteiligten sowie Dritten dar. Dass Fackeln eine Verbrennungsgefahr bergen, sollte unstrittig sein. Inmitten einer emotional aufgeladenen und dynamischen Menschenansammlung, steht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass etwa gebotene Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden oder dem Kundgabemittel durch die gedankliche Befassung mit emotional aufregenden Themen, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Gefahr von Verbrennungsunfällen, Sachbeschädigungen ist damit unmittelbar gegeben.

Es ist im Hinblick auf die Versammlungslage am 13. und 15. Februar 2025 zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch Teilnehmer der Versammlungen ist für diese Tage analog den vergleichbaren Versammlungslagen der letzten Jahre zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im örtliche Geltungsbereich gem. Tenorpunkt 5 ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Versammlungsgeschehen als teilweise aggressiv und gewaltbereit und hochemotionalisiert einzuschätzen. Vielfach können, wie bereits im Sachverhalt beschrieben, Situationen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden. Dabei ist auch mit Aggressivität gegenüber Polizeibeamten zu rechnen.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung über die vom Verbot erfassten Gegenstände ist somit gegeben.

bb) zu Ziffer 2

Gemäß § 10 Abs. 2 SächsVersG kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen treffen, in denen sie die vom Verbot des § 10 Abs. 1 SächsVersG erfassten Gegenstände und Verhaltensweisen bezeichnet.

Nach § 10 Abs. 1 SächsVersG ist es verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder von sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt.

Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vorzubeugen ist dabei einer Gefahr für die öffentliche Ordnung durch suggestiv-militante Effekte bis hin zu einer Provokation anderer mit der Folge eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann beispielsweise bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, Beschl. vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 –, BVerfGE 111, 147-160; Beschl. v. 5. September 2003 – 1 BvQ 32/03, NVwZ 2004, 90; Beschl. v. 7. April 2001 – BvQ 17/01). Ferner besteht zu befürchten, dass die Versammlungen und Aufzüge so durchgeführt werden, dass von ihrer Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen, da sie an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Tag bzw. in der zeitlichen Nähe zu diesem Tag stattfinden. Gleiches gilt, wenn eine Versammlung oder ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert. Art. 8 GG schützt zwar Versammlungen und Aufzüge, nicht aber Vorhaben mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen (BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris, Rn. 27, 31 m.w. N.).

Es ist hinsichtlich der bevorstehenden Versammlungslage besondere Sorgfalt bei der Ausgestaltung anzulegen, da sich im Teilnehmerkreis vielfach auch Personen mit bekennender rechter Gesinnung auf der einen und linker Gesinnung auf der anderen Seite befinden und thematisch die Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg behandelt wird. In Aufarbeitung der deutschen Geschichte und des durch das NS-Regime verübten Unrechts wird schon die bloße Durchführung des Aufzuges im betreffenden Zeitraum und im Umfeld der ehemals zerstörten Innenstadt als anstößig und provokant empfunden. Nachdem Meinungsinhalte (unterhalb der Strafbarkeitsschwelle) jedoch versammlungsrechtlich unbeachtlich bleiben müssen, kann in der Durchführung an sich noch kein Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung liegen. Allerdings sind in diesem angespannten Grundverhältnis die Grenzen zum Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung in Hinsicht auf die Art und Weise der Durchführung der Versammlung strikt zu wahren.

Unter den in den Versammlungsanzeigen genannten und etwa bei Spontanversammlungen denkbaren Kundgabemitteln finden sich auch solche, die hinsichtlich einer wie oben beschriebenen, militanten Wirkung prädestiniert erscheinen, wie etwa Fahnen, Trommeln u.a. Im Übrigen kann aus den Veranstaltungen der Vorjahre auch auf die bevorstehenden Veranstaltungen geschlossen werden. Beobachtungen und Dokumentationen der letzten Jahre belegen eine übergreifend eher dunkle und damit einheitlich wirkende Kleidung. Teilweise konnte eine Neigung zu Block- und Formationsbildung beobachtet werden, gefördert auch durch die Teilnehmer verschiedener Gruppierungen die innerhalb der Versammlung eine Einheit bilden. In Kombination und unter Hinzutreten mit nicht planbaren Verhalten der Teilnehmer wie etwa einem Gleichschritt und Marschparolen und -gesängen kann sich das Bild der versammlungsüblichen Ver-

wendung von Kundgabemitteln wie etwa Fahnen unbeeinflussbar schnell in das eines quasimilitärischen Aufzugs mit entsprechender Außenwirksamkeit wandeln. Solche Eindrücke und Bilder, welche etwa durch Presse und soziale Medien nahezu in Echtzeit der Öffentlichkeit wiedergespiegelt und festgehalten werden können, gilt es bereits im Ansatz zu bekämpfen. Ein Vorgehen vor Ort kann den Erfolg im Sinne der Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht mehr verhindern. Die Grenze für die Unmittelbarkeit ist damit entsprechend abgesenkt, aber auch durch Bilder wie solche vom 1. Mai 2019 aus Plauen überschritten. Damals sorgte ein Aufzug der Partei „Der III. Weg“, welche sich nach Angaben des Anmelders in Teilen auch am gegenständlichen Aufzug beteiligen wird, unter Verwendung von einheitlicher Oberbekleidung, Fahnenpalier und Gleichschritt für deutschlandweite und teilweise darüberhinausgehende Kritik an Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Einheitlich wurde diese Aufmachung als aggressiv und provokativ empfunden, wodurch im Auge des Betrachters gerade die Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft heraufbeschworen wurden. Gerade durch die einheitliche und übergreifende Empörung über die Art und Weise der Durchführung der Versammlung zeigt sich geradezu klassisch, dass hiermit die Grenze der Störung der Öffentlichen Ordnung überschritten war. Ein solches Szenario droht in Anbetracht der angezeigten und potentiellen Kundgabemittel, der absehbaren Beteiligung entsprechender Gruppierungen und den Erfahrungen der Vorjahre auch bei der gegenständlichen Versammlungslage in unmittelbarer Weise.

Eine unmittelbare Gefahr hinsichtlich des Einsatzes uniformer Kleidung rührt auch aus entsprechenden Aufrufen in sozialen Netzwerken her, in denen die Teilnehmer zum Tragen „komplett schwarze[r] Kleidung“ aufgefordert werden.

Das Mitführen und zeigen von Kundgabemitteln und sonstigen Gegenständen mit der Abbildung des Keltenkreuzes, welches als Ersatzsymbol und Identifikationsmerkmal der rechtsextremistischen Szene dient, würde zu einer schweren Störung der öffentlichen Ordnung führen.

Das Keltenkreuz ist auch ein Symbol der Skinhead-Bewegung, welches das gemeinsame kulturelle Erbe der nordisch weißen Rasse darstelle soll. Das Keltenkreuz war auch das Kennzeichen der rechtsextremistischen Vereinigung „Volksozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“. Diese Verbindung wurde durch Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 1982 IS 1-6193122/2 verboten (bestandskräftig am 13. Mai 1986). Dieses Symbol wurde denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne der verbotenen VSBD/PdA glich der Hakenkreuzfahne: nur an Stelle des Hakenkreuzes stand ein schwarzes Keltenkreuz im weißen Kreis.

Die Verwendung von Fackeln, insbesondere im Kontext der Geschehnisse am 13. Februar 1945 erzeugen unweigerlich die martialische Bildgebung eines Fackelmarsches, wie aus Zeugnissen der NS-Zeit bekannt. Gegebenenfalls unter Hinzutreten weiterer Kriterien ist von einem militanten Auftreten auszugehen, Beobachter könnten sich hierdurch eingeschüchtert fühlen.

Die aufgezeigte Gefahrenlage ergibt sich im Wesentlichen aus dem Potential einer militanten Wirkung der gelisteten Gegenstände und Verhaltensweisen. Um eine solche Wirkung zu entfalten bedarf es gegebenenfalls auch dem Zusammenwirken mehrerer solcher Gegenstände und Verhaltensweisen sowohl in der Anzahl als auch in der Art. Jedenfalls muss der Gebrauch der hier normierten Gegenstände und Verhaltensweisen aber als Risiko zur Schaffung der Verbotgrundlage angenommen werden, sodass eine Anordnung im Sinne der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.

cc) zu Ziffer 3

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 des § 19 SächsVersG gegenüber der Veranstalterin, dem Veranstalter, der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter, Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die sich auf dem Weg zu der Versammlung befinden, Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

Nach § 19 Abs. 1 SächsVersG ist es verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

Nach § 19 Abs. 2 ist es auch verboten, an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Nr. 1) oder bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Nr. 2).

Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass die Anordnungsbefugnis nach § 19 Abs. 3 S.1 SächsVersG keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit, etwa entsprechend des § 17 Abs. 1 SächsVersG, voraussetzt. Eine solche liegt dennoch hier vor. Die aufgeführten Gegenstände sind geeignet und können den Umständen nach dazu bestimmt sein, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren sind die angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Versammlungen des Öfteren dazu, dass sich Teilnehmende z. B. vor dem verbotenen Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände vermummten und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen. Das Verhalten gefährdet also die Strafverfolgung oder die Ahndung nach Bußgeldvorschriften und stellt somit eine Gefahr für die Rechtsordnung als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar. Gleichzeitig muss in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, dass durch die Anonymität mittels Vermummung die Hemmschwelle zur Verwirklichung von Straftaten herabgesetzt wird. Beobachtet wurde insbesondere bei konfrontativen Versammlungslagen, dass mit zunehmenden Grad der Vermummung sich ebenso die Aggressivität der Gruppe steigert. Vor allem körperliche Angriffe wie beispielsweise Bewürfe erfolgen vornehmlich aus dem Schutzschild der Anonymität heraus.

Dabei kann nicht klar definiert werden, welche Kombination zur Annahme der Vermummung führt. Im Regelfall genügen zur Identifikation einer Person zwei Gesichtsm Merkmale, so dass etwa bei Erkennbarkeit der Augen und Ohren die Mund- und Nasenpartie verdeckt sein kann. Denkbar ist allerdings auch die Identifikation über besondere bzw. einzigartige Merkmale der Person, etwa eine außergewöhnliche Statur, körperliche Einschränkungen oder eine auffällige Narbe oder sonstige Zeichnung. Unter Ausnahme dieser Einzelfälle kann allerdings angenommen werden, dass sich eine Person der Vermummung verdächtig macht, welche sich derart verhüllt, dass nicht mindestens zwei Gesichtsm Merkmale zu erkennen bleiben. In diesem Falle besteht aus Erfahrung zu einschlägigen Versammlungslagen die Gefahr, dass die betreffende Person nicht mehr wiedererkannt werden kann. Dies

wiederum führte im Weiteren dazu, dass in Vermummung begangene Verfehlungen nicht verhindert oder geahndet werden konnten.

b) Ermessen

Der Erlass der polizeibehördlichen Anordnungen dieses Bescheidtenors liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt Dresden.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Versammlungslagen, zu denen jene um den 13. Februar in Dresden erfahrungsgemäß gehören, ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte sowie zu einer Verletzung der Rechtsordnung. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch Brand, Zerstörung oder Wegnahme der Kundgabemittel, wie z. B. Fahnen, Transparente usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt Dresden hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz, sowie für die Rechtsordnung abzuwehren. Der Erlass der Anordnungen entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

aa) Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnungen ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Zweck der Anordnung

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich der Versammlungen und Aufzüge sowie für die Rechtsordnung abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder die Versammlungsteilnehmenden und unbeteiligte Dritte durch die angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden, wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus können die unter Ziffer 3 und Ziffer 4 angeführten Gegenstände dazu dienen, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren können die genannten Gegenstände dazu genutzt werden, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnungen wird der gesetzgeberischen Regelung des SächsVersG nachgekommen und die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet. Dadurch wird das Risiko

verringert, derartige Gegenstände und Verhaltensweisen innerhalb der Versammlungslage anzutreffen bzw. aus dem Mitführen einen Verbotstatbestand herzuleiten.

Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots, des Uniformierungs- und Militanzverbots, wie auch des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots sind die Anordnungen zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Gefahren für die öffentliche Sicherheit können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise auf die versammlungsrechtlichen Verbote kontrollieren und vorsorgliche Anordnungen vor Ort treffen. Mit dem Registrieren verdächtiger Verhaltensweisen, ist oftmals nicht nur der Verbotstatbestand bereits erfüllt, sondern bereits ein strafbedürftiges Verhalten zu erkennen da die Identitätsfeststellung mit eindeutiger Absicht verhindert wird um schädliche Aktionen auszuführen. Kommunikative Maßnahmen zeigen mitunter bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Teilnehmerzahl und Dauer der Versammlungen steigen die Sicherheitsstörungen. Dazu sinkt die teilweise bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen.

Es ist somit auch in 2025 damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und es hierdurch zu Verletzungen kommt. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als mildereres Mittel in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren sind die Anordnungen erforderlich und stellen das einzig effektive Mittel dar, um die Dresdner Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Der festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten.

Es ist sachgerecht, für die Anordnungen auf diesen räumlichen Geltungsbereich zurückzugreifen, da das Versammlungsgeschehen der letzten Jahre diesen Bereich definiert hat und insbesondere die Versammlungslage am 15. Februar 2025 eine ortsveränderliche Komponente hat, wodurch zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung die Konfliktpunkte noch nicht abschließend vorhersehbar sind.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen Zeitraum bezieht, in welchem konfrontatives Versammlungsgeschehen am 13. Februar 2025 selbst wie auch am 15. Februar 2025 absehbar ist. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit, durch den 13. Februar 2025 selbst und am 15. Februar 2025 durch den Aufzug der rechten

Klientel mit der erheblichen Ansammlung von Personen im Stadtbereich, insbesondere bei der zu erwartenden Witterung zu rechnen. Gerade infolge des Aufzuges am 15. Februar 2025 ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wie auch der vergangenen Jahre damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen in dessen Nähe ansammeln.

Angemessenheit der Anordnung

Die angeordneten Verbote sind darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Dazu waren die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Verbote stellen zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und an den Versammlungen ohne diese Gegenstände teilzunehmen bzw. angeführte Verhaltensweisen und Kombinationen zu unterlassen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten.

Ferner ist das Vorgehen der Landeshauptstadt Dresden auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnungen gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Versammlungsverbot das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Der vorliegende Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist mithin verfassungsrechtlich gerechtfertigt, dazu im Folgenden:

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt und auch das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen entsprechend Art. 8 Abs. 1 GG zu versammeln ist betroffen. Hierunter fällt nämlich auch das Mitführen und Benutzen (gegebenenfalls als Kundgebungsmittel) der angeführten Gegenstände. Die angesprochenen Grundrechte finden jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Für die Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 Abs. 2 GG der Gesetzesvorbehalt sogar ausdrücklich geregelt. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber im SächsVersG durch die entsprechende Anordnungsbefugnis gerechtfertigt worden ist.

Die Anordnungen entsprechen bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit und dem Recht auf Versammlung mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und dem Selbstbestimmungsrecht aus Art. 8 GG der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und sind insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Anordnungen sind das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

2. Lautstärkebeschränkung (zu Ziffer 4)

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 17 Abs. 1 SächsVersG.

Art. 8 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 u.a. -, juris). Der Veranstalter einer Versammlung hat dabei ein durch Art. 8 GG eingeräumtes Selbstbestimmungsrecht darüber, an welchem Ort, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und mit welchem Inhalt und welchen Hilfsmitteln eine Veranstaltung durchgeführt werden soll. Das Selbstbestimmungsrecht einer Versammlung kann beschränkt sein, soweit seine Ausübung zur Kollision mit Rechtsgütern anderer führt. Im Rahmen der notwendigen Lösung einer etwaigen Interessenkollision haben die Versammlungsbehörden gegebenenfalls durch beschränkende Verfügungen ein gesichertes Nebeneinander der Grundrechtsausübung mittels Herstellung der praktischen Konkordanz zu ermöglichen und im Übrigen drohende Rechtsgutverletzungen abzuwehren, (vgl. Beschl. v. 1. August 2016, VG Dresden, AZ 6 L 534/16). Praktische Konkordanz beim Rechtsgüterschutz kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Beschränkungen verändert werden. Der Veranstalter hat insoweit nur die Möglichkeit, seine Vorstellungen im Zuge der Kooperation einzubringen. Die Abwägung, ob und inwieweit gegenläufige Interessen die Einschränkung der Demonstrationsfreiheit rechtfertigen, obliegt der Versammlungsbehörde und den mit der rechtlichen Überprüfung befassten Gerichten (SächsOVG a.a.O.; BVerfG, Beschl. vom 26. Januar 2001, NJW 2001, 1409 u. Beschluss vom 2. Dezember 2005 - 1 BvQ 35/05 - zitiert nach juris).

Als potentiell kollidierende Rechtsgüter sind namentlich die grundrechtlich relevanten Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, das durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Ruhebedürfnis der Anwohner und Passanten und der Gesundheitsschutz von Versammlungsteilnehmern, von Gewerbetreibenden und von im Rahmen der Versammlungsbetreuung eingesetzter Mitarbeiter von Behörden und der Polizei, sowie das Grundrecht der Passanten und anderer Dritter auf negative Meinungsfreiheit in den Blick zu nehmen. Wichtige Abwägungselemente sind u. a. die Dauer und Intensität der Versammlung, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen auch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere zu Gunsten von Anrainern einer Versammlung) sowie des Arbeitsschutzrechts, das grundsätzlich auch für Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes bei Versammlungen gilt. Diese Normen bieten bereits Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen, d. h. unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. November 2010, Az.: 11 LA 298-10). Der Grenzwert von 85 dB (A) dient dabei der Vermeidung irreversibler Schäden des Innenohrs. Hierzu liegt bereits ein bestätigender Beschluss des VG Dresden vom 29. Januar 2024, Az. 6 L 45/24 vor, in dem insbesondere auch betont wird, dass der Gesundheitsschutz von Anwohnern und Polizeibeamten nicht zur Disposition von Versammlungsteilnehmern steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Versammlungen üblicherweise über einen längeren Zeitraum angesetzt sind. Die gegenständliche Versammlungslage besteht am 13. Februar 2025 wie auch am 15. Februar 2025. Die Programme umfassen erfahrungsgemäß sowohl Rede- als auch, vor allem in den Abendstunden maßgeblich Musikbeiträge. Anzuerkennen ist also eine typischerweise durchgängige Beschallung ohne maßgebliche Pausen. Gerade die längerwährende Beschallung

mit Musik steigert dabei die akustische Belastungswirkung vor allem auch unter Hinzutreten von lauten Bässen.

Beachtlich ist, dass Rücksprachen mit Polizei und Behörden zur Versammlungslage regelmäßig in der Nähe der Lautsprecher, als zentrale Kundgebungsmittel und üblicherweise Aufenthaltsort des Versammlungsleiters, stattfinden.

Zu betrachten sind hier auch die Spontanversammlungen unter Zuhilfenahme von akustischen Verstärkern, wie im Sachverhalt näher bezeichnet. Es besteht die Gefahr, dass durch die emittierte Lautstärke hier Personen über Stunden und bis weit in die Nacht hinein Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind bzw. zulässige Höchstgrenzen überschritten werden. Es ist im Rückblick auf die letzten Jahre auch vermehrt auch durch Spontanversammlungen zu Beeinträchtigungen durch erhebliche Lautstärkeeinwirkungen gekommen. Zu beobachten ist dabei regelmäßig ein gegenseitiges Aufschaukeln zwischen Anlass- und Gegenversammlung zum Nachteil von Anwohnern, Passanten und sonstigen, auch dienstlich Beteiligten. Im Rahmen einer einzelfallspezifischen Gefahrenprognose war festzustellen, dass selbige Gefahr, wie sie bei den Veranstaltungen der vergangenen Jahre nachweislich von Anwohnerbeschwerden bestanden und sich zum Teil auch verwirklicht hat, auch für die hier betreffende Versammlungslage gegeben ist. Die Unmittelbarkeit der Gefahr ergibt sich aus der Wiederholungsmöglichkeit vor dem Hintergrund unveränderter Versammlungsmodalitäten. Im Weiteren kollidiert die unbeschränkte Verwendung von Lautsprechertechnik mit dem Recht Dritter auf negative Meinungsfreiheit. Abzuwägen bleibt hierbei, das Ansinnen der Anmelder von Versammlungen, einen möglichst großen Adressatenkreis zu erreichen mit dem Recht Dritter, sich solchen Einwirkungen grundsätzlich auch entziehen zu können. Zwar muss zugunsten der Versammlungsfreiheit und der Deklaration von Versammlungen als Erscheinungen des täglichen Lebens eine gewisse Beeinträchtigung der Rechte aus Art. 5 und Art. 2 GG hingenommen werden, dies allerdings nicht unbegrenzt. Auch hier sind letztlich das Maß der akustischen Einwirkung und die Dauer ausschlaggebend, die hier als außerordentlich lang erkannt werden muss.

Es ist im Wege der praktischen Konkordanz eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, d. h. der Versammlungsfreiheit einerseits und der Gesundheit und dem Ruhebedürfnis der Anwohner und dienstlich und gewerblich Tätigen andererseits, vorzunehmen. Vorliegend ist festzuhalten, dass die verfügte Beschränkung der Lautstärke bei der Verwendung von Lautsprechertechnik zwar einen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellt, der jedoch in Relation zur beeinträchtigten Rechtsposition der Anwohner, Versammlungsteilnehmer und Mitarbeiter von Behörden und Gewerbebetrieben und deren berechtigten Interessen als eher geringfügig zu betrachten ist.

Der an den nächstgelegenen Wohnhäusern gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in der Zeit von 6 bis 22 Uhr („tags“) zu gewährleistende Immissionsrichtwert beträgt im Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet, wie hier, 60 dB(A). (Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr („nachts“) beträgt der Immissionsrichtwert 45 dB(A).) Nach Ziff. 6.1 TA Lärm kann sich für einzelne, kurzfristige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen an einem höchstens zulässigen Immissionsrichtwert von 90 dB (A) orientiert werden.

Die TA Lärm findet selbst zwar für Versammlungen keine Anwendung, dennoch können die dort angeordneten Immissionsrichtwerte zur Orientierung herangezogen werden, da die Vorgaben der TA Lärm als Ausfüllungsnorm zum Bundesimmissionsschutzgesetz und damit als Bestandteil der Rechtsordnung unbedingt zu schützen sind. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

bzw. der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Insofern schützen die Vorschriften der TA Lärm gerade vor der gegebenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, speziell für das zentrale Rechtsgut der Gesundheit des Einzelnen. Das Verwaltungsgericht Dresden führt dazu im erst kürzlich ergangenen Beschluss vom 29. Januar 2024, Az. 6 L 45/24 aus:

„Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nicht nur Gefahren, sondern auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden hat (vgl. etwa für Feuerwehirsirenen: Urt. v. 29. April 1988 - 7 C 33.87 - 1 BVerwGE 79, 254 ff., sowie für das Glockenschlagen: Urt. v. 30. April 1992 - 7 C 25.11 -1 NJW 1992, 2779 ff., m.w.Nw.), sind diese Bestimmungen auch auf Anlagen i. S. d. BImSchG, zu denen grundsätzlich auch Lautsprecher gehören (vgl. Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 72; § 22 Rn. 10), anzuwenden, die gerade dazu bestimmt sind, eine möglichst hohe Lautstärke zu erzeugen und damit verbunden Aufmerksamkeit zu erregen. Dieser Verwendungszweck führt nicht zum Ausschluss vom Schutzbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sondern ist vielmehr bei der einzelfallbezogenen Bestimmung des zu wahrenen Lärmpegels zu berücksichtigen. Hierfür wiederum können insbesondere die Maximalwerte der TA Lärm als Richtschnur dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 1992 - 7 C 25.11 - 1 NJW 1992, 2779 ff. und Beschl. v. 2. September 1996- 4 B 152.96-1 NVwZ 1997, 390 f.; Kutscheidt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, 52. EL 2007 § 3 Rn. 20 h). Ein Grund, von dieser Rechtsprechung allgemein zu Gunsten von Versammlungen abzusehen, besteht auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht (vgl. NdsOVG, a. a. O. Rn. 8 m. w. N.)“.

Im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz liegt eine Beschränkung in Anlehnung an die TA Lärm also nahe. Eine ebensolche Schutzvorschrift, das Rechtsgut der Gesundheit betreffend, ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV). § 6 LärmVibrationsArbSchV beschreibt einen Wert von 80 dB als Auslösewert für eine Gesundheitsgefahr für Beschäftigte, als welche die eingesetzten Polizeibeamten oder Mitarbeiter der Versammlungsbehörde, aber auch die Beschäftigten der Gewerbe-, insbesondere der Gastronomiebetriebe im Umfeld und ähnlichem, anzusehen sind. Deren einsatzbedingter Arbeitsplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Immissionsquelle. Dabei greift der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einer Versammlung ausgehen, bereits unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr ein. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. November 2010 - 11 LA 298/10 -, Rn. 7, juris).

Hier liegen allerdings bereits auch tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Immissionen tatsächlich zu Gesundheitsgefahren führen. So kam es in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass Beamte der Bereitschaftspolizei wie auch der Einsatzzüge der Polizeidirektion Dresden im Nachgang über Kopfschmerzen sowie Ohrensausen klagten. Die Unmittelbarkeit der Gefahr lässt sich aus den Erfahrungen mit den Dresdner Versammlungslagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Lautsprechertechnik anhand von Polizeiberichten zu Versammlungslagen herleiten.

Des Weiteren liegen bereits konkrete Befunde zu Gehörschäden bei Polizeibeamten vor. So etwa nach dem Einsatz am 6. November 2023 (Auszug aus der WE-Meldung):

Bei einem Unterstützungseinsatz der Polizeidirektion Dresden kam

es auf dem Schlossplatz durch die Versammlung V1 (Anmerkung Versammlungsbehörde: PEGIDA) und der Gegenversammlung zum Abspielen von lautstarker Musik über Lautsprecheranlagen. Im Rahmen des Versammlungsschutz V1 stand der Beamte in unmittelbarer Nähe beider Anlagen. Dabei zog er sich ein Lärmtrauma zu. Die Symptome äußerten sich erst am Abend des Folgetages. Am 8. November 2023 stellte er sich einem Hausarzt vor, welcher ihn aktuell als dienstunfähig erklärte. Der betroffene Kollege war insgesamt drei Tage (8. bis 10. November 2023) dienstunfähig.

Über diese konkreten Erfahrungsberichte hinaus liegen weiterhin auch regelmäßig Anwohnerbeschwerden zur Lautstärke bei Versammlungslagen vor, welche nach Rücksprache mit anderen Ämtern auch in anderen Bereichen der Stadtverwaltung eingehen.

Dabei ist unter Betrachtung der Umstände des Einzelfalls nicht allein auf ein von der Bevölkerung urbaner Gebiete hinzunehmendes einmaliges Lautstärke-Ereignis abzustellen. Vielmehr ist bei Betrachtung des örtlichen Geltungsbereiches zu Grunde zu legen, dass es sich um einen, in Hinblick auf einen dauerhaften Geräuschpegel hochsensiblen Bereich handelt. Grundsätzlich ist das gewählte Innenstadtgebiet sowohl durch Gewerbebetriebe, vorwiegend aus Gastronomie und Handel, als auch durch Wohnbebauung geprägt. Durch die vielen gut besuchten Gewerbebetriebe und den Tourismusschwerpunkt besteht hier ein hochfrequentierter Bereich und auch ein reges Nachtleben, was mit einer entsprechenden Lärmentwicklung einhergeht.

Diese Umstände führen nachweislich der regelmäßigen Beschwerden zu Veranstaltungen und Versammlungen um den Altmarkt wie auch den Neumarkt dazu, dass eine große Unzufriedenheit von Anwohnern hinsichtlich eines dauerhaften Lärmpegels gerade in Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich herrscht. Hinsichtlich eines ähnlich belasteten Bereichs der Landeshauptstadt Dresden, der äußeren Neustadt, hat die Stadt, auch inhaltlich eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Dezember 2021, Sorge dafür zu tragen, dass den Anwohnerinteressen insoweit Genüge getan wird, als dass ein Wohnen außerhalb gesundheitsgefährdender Einwirkungen möglich ist. Die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) folgende Schutzpflicht des Staates stellt auf einen Schutz der körperlichen Unversehrtheit in biologisch-physiologischer Hinsicht ab. Weitgefasst erstreckt sich dies auch auf den geistig-seelischen Bereich, also das psychische Wohlbefinden und sogar auf das soziale Wohlbefinden (BVerfGE 56, 54 <73 ff.>). Eine Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit ist bei einer wie im betroffenen Bereich, regelmäßigen Überschreitung der Grenzwerte nach TA-Lärm anzunehmen.

Der an den nächstgelegenen Wohnhäusern gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in der Zeit von 6 bis 22 Uhr („tags“) zu gewährleistende Immissionsrichtwert beträgt im Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet, wie hier, 60 dB(A). Nach Ziff. 6.1 TA Lärm kann sich für einzelne, kurzfristige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen an einem höchstens zulässigen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) orientiert werden. An einem derart hochfrequentierten Veranstaltungs- und Versammlungsort muss der Grundsatz, dass Versammlungen dieser Art zu den typischen Erscheinungsformen großstädtischen Lebens gehören und bis zu einem bestimmten Grad von Anliegern auch dann noch hinzunehmen sind, wenn sie ausnahmsweise gebietsbezogene Lärmorientierungswerte überschreiten, einschränkend ausgelegt werden. Den Erfahrungswerten der Versammlungsbehörde zufolge, sind bisher zu allen Durchläufen des 13. Februar 2025 (Anwohner-)Beschwerden zur Lautstärke im Ordnungsamt eingegangen. Dabei ist auch bekannt, dass es in anderen Organisationseinheiten, wie Umweltamt und Straßen- und Tiefbauamt zu Beschwerden kommt.

Die Beschränkung zu der Begrenzung der Lautstärke während der Versammlungen sind geeignet, Anwohner, Passanten, Gewerbetreibende und deren Kunden sowie Polizisten und Mitarbeiter der Versammlungsbehörde vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Gleichzeitig ist die Festlegung der o. g. Spitzenpegelrichtwerte im Abstand von fünf Meter zur Anlage erforderlich, um die oben genannten Rechtsgutsverletzungen zu vermeiden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Festlegung der Schallrichtung vorliegend nicht ausreichend, um den betroffenen Rechtsgütern den notwendigen Schutz zukommen zu lassen. Das Tragen von Gehörschutz kommt für Polizeibeamte bei einer Versammlung nicht in Betracht (vgl. etwa OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. November 2010, Az. 11 LA 298/10 oder Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. Oktober 2014 - 10 ZB 13.2621.). Auch an den Versorgungs- und Gastronomieeinrichtungen ist ein Tragen von Gehörschutz nicht möglich, da auf die Kundenwünsche reagiert und das Gespräch gesucht werden muss.

Dass ein bloßer Appell an die Einhaltung von für jedermann geltende Lärmschutzvorschriften vorliegend nicht ausreicht, beweisen die letzten Jahre. Die Einstellung einiger letztjähriger Anmeldenden offenbart die mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit von gesundheitsschützenden Lautstärkeregelungen und legt nochmals eindrücklich die gegebene Gefahrenlage dar.

Der mit dieser Verfügung zugestandene Spitzenschallpegel von nicht mehr als 90 dB(A) („tags“) in einer Entfernung von fünf Metern vom Lautsprecher gemessen, stellt eine an die TA Lärm und die LärmvibrationsArbSchV angelehnte und praktikable Regelung dar. Die Messung der Immissionswerte hat grundsätzlich nach Ziffer 6.8 i. V. m. A.3.3.2 i. V. m. A.1.3 der Anlage zur TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten, d.h. bei der hier vorliegenden bebauten Fläche 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes zu erfolgen. Eine Messung der Lärmimmissionen an den nach der TA Lärm relevanten Fenstern der Anwohner ist nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund muss der Lautstärkewert in einem bestimmten Abstand zur Emissionsquelle entscheidend sein. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. November 2010 - 11 LA 298/10 -, Rn. 7, juris). Um den Spitzenschallpegel zu ermitteln wurde analog Ziff. 6.1 der TA-Lärm auf den Dauerschallpegel jeweils 30 dB(A) „tags“ addiert. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung dieser Wertgrenzen die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten sind ohne die Versammlung mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

Auch hinsichtlich der Arbeitsschutzvorschriften erscheint die Festlegung eines Werts von 90 dB (A) gemessen in fünf Metern Entfernung zur Geräuschquelle als angemessen und umsetzbar. Bei der Begrenzung der Lautstärke muss sich am maximalen Schalldruckpegel, also an der durchschnittlichen Lautstärkebelastung pro acht Stunden, orientiert werden. Da bei Lärmbelastungen durch Lautsprecher bei Versammlungslagen erfahrungsgemäß keine gleichbleibende Lautstärke vorherrscht, ist es nur möglich, einen Durchschnittswert anzugeben, der keine zu hohen Lärmspitzen zulässt, da diese die maximale Belastungsdauer wiederum einschränken. Da eine durchgehende Messung im betreffenden Abstand wegen der Dynamik innerhalb einer Versammlungslage nicht umsetzbar ist, kann eine Lautstärkebegrenzung allerdings nur durch die Begrenzung eines Spitzenschallpegels umgesetzt werden. Als Beschränkung der Lautstärke sind die Maximalwerte heranzuziehen, bei denen noch kein Gehörschutz erforderlich ist. Dies wäre eine maximale Lautstärke von 85 dB bis 8 Stunden, 88 dB bis 4 Stunden, 91 dB bis 2 Stunden, 94 dB bis 1 Stunde, 97 dB bis 30 Minuten. Die angeführten Maximalwerte beziehen sich immer auf einen Arbeitstag (8 Stunden). Beim Erreichen der Grenzwerte ist es nicht möglich, diese nach einer gewissen Pause zu wiederholen. Das Gehör benötigt im Anschluss eine

Ruhephase, die sich an der Arbeitszeitverordnung orientiert. Bei Versammlungslagen kommt es meist neben der Lärmeinwirkung durch den Lautsprecherwagen zu weiteren Lärmbelastungen wie Trillerpfeifen oder andere akustische Kundgebungsmittel. Somit kann bei hoher sekundärer Lärmbelastung das tägliche Maximalmaß bereits deutlich eher erreicht sein. In Hinblick darauf, dass die Versammlungslagen unter Einsatz von Lautsprecherwagen typischerweise mehrere bis viele Stunden andauern, erscheint ein Anknüpfen an einen Wert von 90 dB in fünf Metern Entfernung als sachgerecht um die Gesundheitsgefahren für die eingesetzten Polizeibeamten und sonstig dienstlich tätigen Mitarbeitern von Behörden und Gewerbebetrieben auf ein hinnehmbares Maß zu senken.

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört zwar auch das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Versammlungsteilnehmer, über Gegenstand, Ort und Zeitpunkt sowie über die Art und Weise der Durchführung entscheiden zu können. Versammlungsfreiheit als Kommunikationsgrundrecht bietet jedoch im Sinne einer negativen Meinungsfreiheit keine Rechtfertigung, Aufmerksamkeit oder Zustimmung bei anderen zu erzwingen. Schon gar nicht können gesundheitliche Risiken unbeteiligter Dritter billigend in Kauf genommen werden. Bereits der mit dieser Verfügung zugestandene Wert von 90 dB(A) in einer Entfernung von fünf Metern von den Lautsprechern in den genannten Zeiten stellt eine Überschreitung der zum Schutz der Umwelt erlassenen Regelungen dar. Sie berücksichtigt angemessen den Umstand, dass Versammlungen dieser Art zu den typischen Erscheinungsformen großstädtischen Lebens gehören und bis zu einem bestimmten Grad von Anliegern auch dann noch hinzunehmen sind, wenn sie ausnahmsweise gebietsbezogene Lärmorientierungswerte überschreiten. Insofern dient die Beschränkung dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, ohne den Veranstalter unzumutbar in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit einzuschränken. Da die Verwendung von Lautsprechern hier nicht verboten, sondern nur in einen mit der Gesundheit der Anrainer und Dritter verträglichen Rahmen gesetzt wird, ist die Regelung auch als angemessen zu betrachten. Zwar umfasst das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht nur die Äußerung der Meinung, sondern auch deren Wahrnehmbarkeit, dies jedoch nicht unbegrenzt. Der Schutz von unbeteiligten Dritten, also Anliegern, Gewerbetreibenden und auch den zum Schutz notwendigen Polizeibeamten, vor unzumutbarem Lärm steht insbesondere nicht zur Disposition von Demonstranten. Sie gerieten andernfalls in Versuchung, sich gegenseitig zu übertönen. Die Versammlungsfreiheit dient aber der geistigen, nicht der akustischen Auseinandersetzung (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. November 2010, Az.: 11 LA 298-10). Der angeordnete Immissionsrichtwert ist grundsätzlich ausreichend, dass alle Versammlungsteilnehmer sowie möglicherweise interessierte Zuschauer oder Passanten erreicht werden können. Insofern wird mit der erteilten Beschränkung sowohl dem Recht auf Versammlungsfreiheit als auch den allgemeinen Freiheitsrechten der Anwohner und Arbeitsschutzregeln von Beschäftigten Rechnung getragen. Der Schutz der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit und freien Meinungsäußerung bleibt dem Anmelder unbenommen.

Die Aktivitäten am Versammlungsort werden dabei nur in sehr geringem und in einem hinnehmbaren Maße beschränkt. Bei der Erteilung der Beschränkung hinsichtlich des Lautstärkepegel von nicht mehr als 90 dB(A), gemessen in fünf Metern Abstand von der Emissionsquelle, hat sich die Versammlungsbehörde hinsichtlich des Messabstandes an der Rechtsprechung des VGH München (Beschl. v. 16. Oktober 2014, Az. 10 ZB 13.2621), und des VG Münster (1. Kammer) (Beschluss vom 21. Juni 2019, Az. 1 L 620/1) bzw. bei Aufzügen des OVG Magdeburg (Beschluss vom 13. Februar 2012, Az. 3 L 257/10) orientiert, und weiter an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Hannover (Beschluss vom 31. Mai 2010, Az. 10 A 3460/09) bzw. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 10. November 2010, Az. 11 LA 298/10), welche die Festlegung eines Spitzenlärmpiegels von 90 dB(A) bei der Durchführung einer Versammlung für angemessen erachtet haben. Insofern wurde hier das Höchstmaß an Freiheit gewährt, welches unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsgefahr durch Lärmeinwirkung noch vertretbar ist.

4. Bekanntgabe

Nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Allgemeinverfügung nebst Begründung wird durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden am 12. Februar 2025 unter www.dresden.de/amtsblatt bekanntgegeben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Ralf Lübs
Amtsleiter

Anlage: Karte räumlicher Geltungsbereich nach Tenorpunkt 5.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

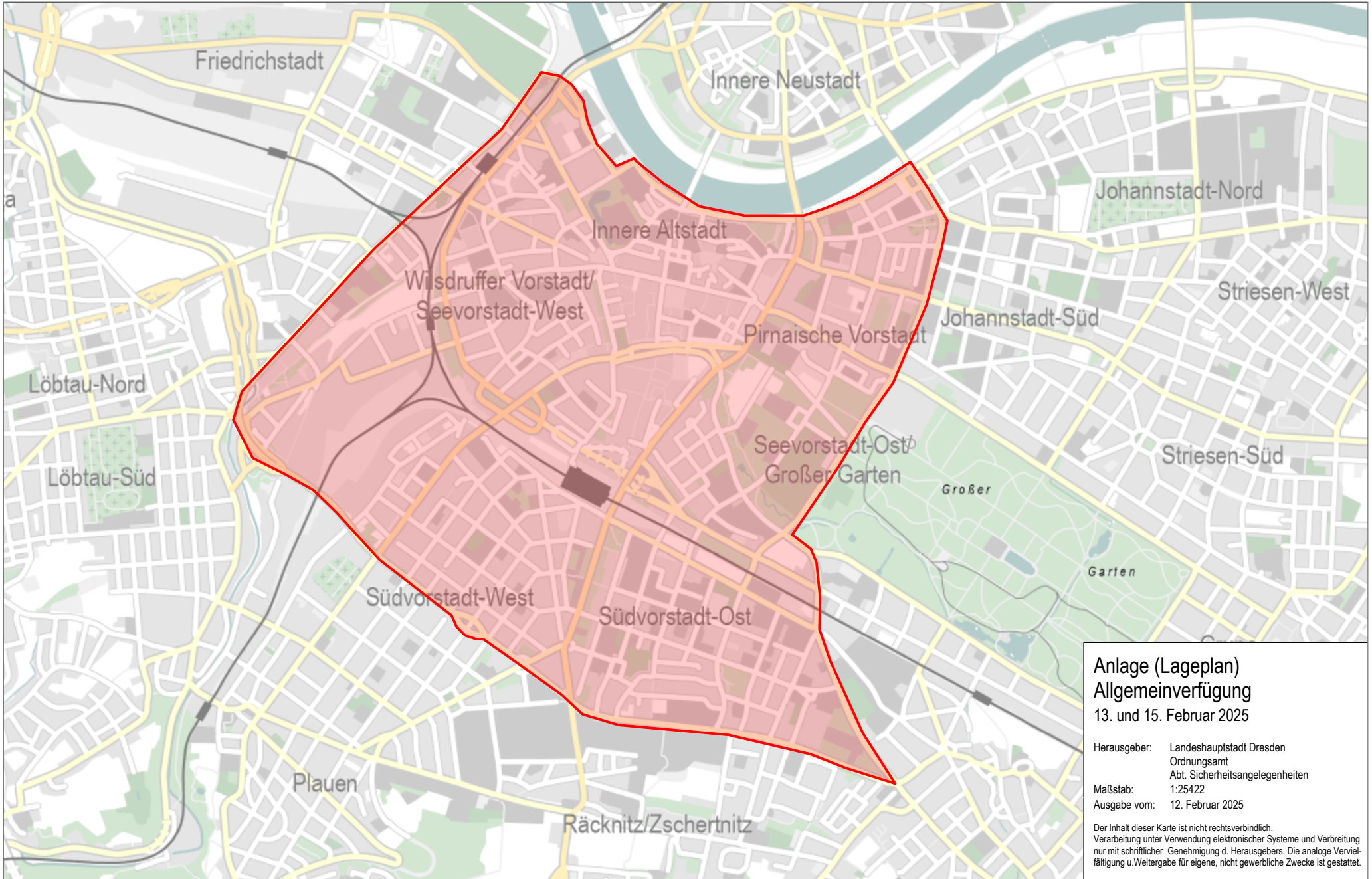
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

www.dresden.de/amtsblatt



**Anlage (Lageplan)
Allgemeinverfügung
13. und 15. Februar 2025**

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abt. Sicherheitsangelegenheiten
Maßstab: 1:25422
Ausgabe vom: 12. Februar 2025

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.